



REGLEMENT ÜBER DIE ZULASSUNG SUR DOSSIER (ASD) ZU DEN BACHELORSTUDIENGÄNGEN DER HES-SO

Version vom 29. August 2023

Das Rektorat der Fachhochschule Westschweiz,

gestützt auf die interkantonale Vereinbarung über die Fachhochschule Westschweiz (HES-SO) vom 26. Mai 2011,

gestützt auf das Reglement über die Zulassung zu den Bachelorstudiengängen der HES-SO vom 28. September 2021,

beschliesst.

I. Allgemeine Bestimmungen

- Ziel**
- Art. 1** ¹Das vorliegende Reglement legt die Modalitäten für das Zulassungsverfahren sur Dossier (nachfolgend ASD) fest, welches in dem Reglement über die Zulassung zu den Bachelorstudiengängen der HES-SO vorgesehen ist.
- ²Die Anwendungsbestimmungen können nach Fachbereich oder Studiengang festgelegt werden.
- Definition**
- Art. 2** ¹Die Zulassung sur Dossier ist ein Zulassungsverfahren, welches Personen, die über keinen regulären Bildungsnachweis für den Zugang zu den Bachelorstudiengängen der HES-SO verfügen, die Möglichkeit bietet, unter bestimmten Bedingungen eine Bewerbung einzureichen.
- ²Der erfolgreiche Abschluss eines Zulassungsverfahrens sur Dossier führt zur Zulassung zum Studiengang, vorbehaltlich des erfolgreichen Abschlusses des Auswahlverfahrens für zulassungsbeschränkte Studiengänge.
- ³Die Bestimmungen über die Zulassung zu künstlerischen Studiengängen von Bewerbern und Bewerberinnen, die ein aussergewöhnliches Talent im künstlerischen Bereich nachweisen können, bleiben vorbehalten.
- Bewerbung für die ASD**
- Art. 3** ¹Die Möglichkeit einer ASD besteht in allen Studiengängen der HES-SO.
- ²Bewerber/innen für ein ASD-Verfahren müssen zum Zeitpunkt der Anmeldung zum ASD-Verfahren zumindest das 25. Lebensjahr vollendet haben.



³Bewerber/innen müssen schweizerische Staatsangehörige sein oder im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung mit Erwerbstätigkeit in der Schweiz oder im Besitz einer Niederlassungsbewilligung oder eines Ausweises G sein. Diese Regeln gelten ebenfalls für Einwohner/innen der an die Schweiz angrenzenden französischen Departements, die zur Absolvierung dieses Verfahrens berechtigt sind. Bewerber/innen mit Asylsuchenden- oder Flüchtlingsstatus sind ohne bestimmte Frist zur Absolvierung dieses Verfahrens berechtigt.

⁴Gemäss der Verordnung des EVD über die Zulassung zu Fachhochschulstudien wird eine mindestens einjährige Arbeitswelterfahrung in Vollzeit im angestrebten Fachbereich verlangt.

Bearbeitungs-
gebühr

Art. 4 ¹Die Bewerber/innen für ein Zulassungsverfahren sur Dossier müssen der HES-SO eine Einschreibgebühr entrichten.

²Ein zusätzlicher Kostenbeitrag kann verlangt werden, wenn ein Teil der Prüfung des Dossiers an Dritte übertragen wird. Die Bewerber/innen werden über die Höhe des zusätzlichen Kostenbeitrags informiert.

Verfahren

Art. 5 ¹Bewerber/innen für ein ASD-Verfahren reichen bei der Hochschule ihrer Wahl gemäss dem vom Fachbereich festgelegten Verfahren einen Antrag auf Zulassung sur Dossier ein.

²Der Antrag wird berücksichtigt, sobald die Einschreibgebühr und gegebenenfalls der zusätzliche Kostenbeitrag bezahlt und von der Hochschule eingezogen wurden.

³Die Hochschule prüft, ob die Bedingungen für die Eröffnung eines ASD-Dossiers erfüllt sind, und leitet den Antrag gegebenenfalls an die zuständige Stelle weiter. Sie informiert die Bewerber/innen über den Ablauf des Verfahrens und die Bearbeitungsgebühr.

⁴Bewerber/innen können pro Studienjahr nur einen einzigen Antrag auf Zulassung zum ASD-Verfahren einreichen.

Dossier

Art. 6 ¹Am Ende des ASD-Verfahrens muss das Dossier belegen, dass die Bewerber/innen die folgenden kumulativen Bedingungen erfüllen:

- a) sie haben auf andere Weise als durch den Erwerb eines anerkannten Bildungsabschlusses ein Allgemeinbildungsniveau erworben, das einer Maturität entspricht;
- b) sie haben die Anforderungen hinsichtlich der Arbeitswelterfahrung erfüllt, die gemäss der Verordnung des EVD über die Zulassung zu Fachhochschulstudien erforderlich ist, oder die Anforderungen, die in den Profilen der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) oder der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) festgelegt sind, je nach den entsprechenden Fachbereichen.

²Jeder Fachbereich erstellt ein Musterdossier für die Zulassung sur Dossier, das den Bewerbern und Bewerberinnen zur Verfügung gestellt wird.

³Die Bewerber/innen für eine Zulassung sur Dossier sind verpflichtet, die vom Fachbereich festgelegten Anmeldefristen einzuhalten, damit ihre Bewerbung für den nächsten Studienjahrbeginn berücksichtigt wird.

⁴Die Fachbereiche und Studiengänge können einen Teil der Prüfung des Dossiers an Dritte delegieren, insbesondere die Prüfung des Allgemeinbildungsniveaus.

II. Organisation

Zulassung sur
Dossier

Art. 7 ¹Die Fachbereiche sind für die Organisation des ASD-Verfahrens zuständig.

²Jeder Fachbereich ernennt eine ASD-Prüfungskommission, die sich aus mindestens drei Personen zusammensetzt (erweiterter Fachbereichsrat oder Ad-hoc-Prüfungskommission).

³Jeder ASD-Antrag wird von der Prüfungskommission beurteilt, die ihren Vorentscheid auf Grundlage des Dossiers und gegebenenfalls eines Gesprächs formuliert.

⁴Die Prüfungskommission beurteilt, ob das Allgemeinbildungsniveau des Bewerbers bzw. der Bewerberin dem Maturitätsniveau entspricht. Für die entsprechenden Studiengänge beurteilt sie die Relevanz der Arbeitswelterfahrung und überprüft, ob die übrigen in den Zulassungsreglementen festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

⁵Die Prüfungskommission äussert sich zu einer Bewerbung mit den Worten „erfüllt die Kriterien“ oder „erfüllt die Kriterien nicht“, wobei sie eine begründete Stellungnahme abgibt, die sie an die Direktion der entsprechenden Hochschule mit Kopie an die Leitung des Fachbereichs übermittelt.

III. Entscheidungen und Beschwerde

Entscheidung

Art. 8 ¹Die Direktion der Hochschule entscheidet unter Einbeziehung des Vorentscheids der Prüfungskommission über die Zulassung und informiert die Bewerber/innen, indem sie ihnen die Entscheidung und gegebenenfalls eine Zulassungsbestätigung übermittelt.

²Für die Zulassungsentscheidung bleiben weitere Bedingungen im Zusammenhang mit der persönlichen oder künstlerischen Eignung, der Aufnahmeprüfung und den Zulassungsbeschränkungen vorbehalten. In diesem Fall wird festgelegt, dass die Zulassungsbestätigung bei Erfüllung dieser Bedingungen erteilt wird.

³Im Falle einer Ablehnung der Zulassung im Rahmen des Zulassungsverfahrens sur Dossier kann frühestens zum folgenden Studienjahrbeginn zum zweiten und letzten Mal ein neues Dossier eingereicht werden.

⁴Erfolgt die Ablehnung der Zulassung aufgrund einer Zulassungsbeschränkung, bleibt der Vorentscheid der Prüfungskommission für einen späteren Zulassungsantrag innerhalb der in den Zulassungsreglementen festgelegten Fristen gültig.

Betrug

Art. 9 ¹Im Falle eines nachgewiesenen Betrugs während des ASD-Verfahrens wird von der Direktion der Hochschule, an welcher der/die Bewerber/in sein/ihr Dossier eingereicht hat, eine Entscheidung zur Beendigung des Verfahrens getroffen.

²Mit der Entscheidung zur Beendigung des Verfahrens werden alle anderen Zulassungsentscheidungen aufgehoben.

³Der/die betroffene Bewerber/in darf sich vor Ablauf einer Frist von fünf Jahren nach der Entscheidung zur Beendigung des Verfahrens nicht erneut für die Zulassung zu einem Studiengang der HES-SO bewerben.

Rechtsmittel

Art. 10 ¹Gemäss den an der Hochschule geltenden Bestimmungen können die Bewerber/innen die Entscheidungsstelle auf dem Beschwerdeweg anrufen.

²Die Rechtsmittel der Bewerber/innen unterliegen in erster Instanz der zuständigen Behörde gemäss den für die Hochschule geltenden Rechtsvorschriften.

³Beschwerdeentscheide können in zweiter Instanz bei der HES-SO-Rekurskommission angefochten werden.

IV. Schlussbestimmungen

Aufhebung und
Inkrafttreten

Art. 11 ¹Das Reglement über die Zulassung sur Dossier (ASD) der HES-SO vom 15. Juli 2014 wird aufgehoben.

²Das vorliegende Reglement tritt zum 28. September 2021 in Kraft.

Das vorliegende Reglement wurde mit dem Beschluss R 2021/32/99 vom Rektorat der HES-SO in seiner Sitzung vom 28. September 2021 verabschiedet.

Das vorliegende Reglement wurde mit dem Beschluss Nr. R 2023/24/81 vom Rektorat der HES-SO an seiner Sitzung vom 29. August 2023 geändert. Die Teilrevision tritt zum 1. Oktober 2023 in Kraft.